

Ulm, Kemptener Straße 15: Baumfällungen und Artenschutz

Auftraggeber:

Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH,
Neue Straße 104, 89073 Ulm



09.04.2018

Ausgangssituation

In Ulm-Wiblingen wird an der Adresse „Kemptener Straße 15“ im Zuge einer geplanten Nachverdichtung ein Parkdeck abgerissen und durch ein Wohngebäude mit Tiefgarage ersetzt. Dazu müssen einige Bäume, die unmittelbar um das Parkdeck stehen, entfernt werden (Abb. 1). Dabei sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abb. 1: Kontrollierter Baumbestand, größere Bäume nummeriert.
Luftbild: RIPS der LUBW.



Durchgeführte Arbeiten

Alle Gehölze im in Abb. 1 rot umrandeten Bereich wurden im unbelaubten Zustand am 16.03.2018 vormittags (bewölkt, teilweise Nieselregen, leicht windig, 4°C) vom Boden aus optisch sowie mit einem Fernglas 10x50 (einzelne Bäume zusätzlich mit einer Leiter und einem Endoskop) kontrolliert. Alle Kronen und Stämme waren vollständig einsehbar.

Zusätzlich wurde auch das Parkdeck kontrolliert.

Ergebnis

Alle größeren Bäume mit Stammdurchmessern von über 10 cm werden im Folgenden beschrieben.

Baum-Nr.	BHD*	Höhe ca. [m]	relevante Strukturen
1	20 + 3x 10-15	8	„Mini“-Höhle
2	25	10	3 cm tiefe Höhlung, 2 cm Ø
3	35-40	12-15	-
4	30-40	12-15	-
5	40	12-15	-
6	25	10-12	-
7	25	10-12	-
8	25	10-12	-
9	25	10-12	-
10	35-40	12-15	-
11	45-50	12-15	-
12	25	8	-
13	25	8-10	toter Ast mit Rissen und Hackstellen; kleine, nur 6-7 cm tiefe Höhlung
14	30-35	10	-
15	30-35	10	-
16	-	0,2	abgesägter Stumpf, kernfaul

Baum-Nummern siehe Abb. 1; BHD = Brusthöhendurchmesser in cm;

Bewertung

Artenschutzrechtlich relevant sind hier nur die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel.

Keiner der Bäume wies Höhlen, Spalten, Risse o. ä. auf, die als Quartiere für Fledermäuse oder als Nistplätze für Vögel in Frage kommen. Auch mehrjährig genutzte Nester waren nicht vorhanden.

Wenn die Bäume im Winterhalbjahr (bzw. zwischen September und Mitte März*) gefällt / gerodet werden, liegt kein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 (1) 3 BNatSchG vor. Sollten dann Vögel oder Fledermäuse (im Winter unwahrscheinlich) vorhanden sein, könnten diese bei der Fällung flüchten und auch die Verbote des § 44 (1) 1+2 BNatSchG wären nicht verletzt.

* Da es sich um gärtnerisch genutzte Grundstücke handelt, sind die zeitlichen Beschränkungen des § 39 (5) BNatSchG nicht relevant.

Grundsätzlich können im Geäst natürlich zwischen Frühjahr und Herbst Vögel brüten oder tageweise Fledermäuse hängen und schlafen. Solche nicht regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen aber nicht den Verboten des § 44 (1) 3 BNatSchG.

Das Parkdeck wies keine für Fledermäuse oder Vögel geeigneten Nischen, Lücken, Spalten o. ä. auf.



Empfohlenes Vorgehen

Die Bäume sollten am besten in der 2. Septemberhälfte gefällt werden. Dann sind die Außentemperaturen noch so hoch, dass alle potenziell vorhandenen Tiere problemlos flüchten können.

Um Irritationen zu vermeiden, sollten die Anwohner rechtzeitig über die Fällaktion und die geplanten Nachpflanzungen informiert werden.

Anlage: Fotos



Fotos



Bäume 1-4, rechts das neue Müllcontainer-Häuschen.



Bäume 3 (rechts) bis 10 (links hinten).



Bäume 11 (rechts) bis 15.



Baum 13 mit totem, rissigem Ast und ...



... kleiner, nur ca. 6-7 cm tiefen Höhlung.



Rest-Stumpf von Baum 16, im Hintergrund Baum 15.



Parkdeck:



Blick in das Untergeschoß, Einfahrtsbereich.



Blick nach Norden.



Westseite. Die Garagen sind nach außen offen und dadurch relativ hell.